

Liefer- und Verkaufsbedingungen CAWi Group

Geltungsbereich

1. Die Verkaufsbedingungen der CAWi-Group gelten für jeden Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend „Partner“).

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

Allgemeine Bestimmungen

2. Mündliche Vereinbarungen bedürfen für Ihre Gültigkeit der Schriftform und sind erst nach schriftlicher Bestätigung beider Parteien verbindlich.
3. Einzelverträge/Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
4. Die in Prospekten enthaltenen Angaben und Abbildungen sind Branchen übliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
5. CAWi ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung abzulehnen, wenn erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus dem Einzelvertrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners bei Annahme der Bestellung gefährdet ist oder ein sonstiger Grund im Sinne des § 321 Absatz 1 BGB vorliegt. Gleiches gilt, ungeachtet der Regelung in Ziffer 25, für die Erfüllung einer Bestellung, auf die ergänzend § 321 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB Anwendung findet.
6. CAWi ist darüber hinaus zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass die unter dem Vertrag begründeten Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte und die Rechte gemäß Ziffern 25 und 39 bleiben unberührt.
7. Sollten einzelne Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Vertragskündigung, Preisanpassung

8. Verträge mit unbefristeter Laufzeit können von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten

jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei einer Kündigung hat CAWi das Recht auf Abnahme bestellter Produkte und die Übernahme des für diese Bestellungen beschafften Materials.

Ferner hat CAWi ggfs. Anspruch auf Ersatz von Schäden, die aus der Vertragskündigung entstehen.

Der Partner hat Anspruch auf Lieferung der Produkte, die zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechend der Vereinbarungen als feste, bestätigte Liefermengen gelten.

9. Tritt bei Verträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist der Verkäufer berechtigt eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Die Preise werden bei Änderung insbesondere der Materialkosten jeweils zum 2.1. und 1.7. eines Jahres überprüft und ggfs. angepasst. Die Preisänderung wird mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat bekannt gegeben.

Bei außergewöhnlichen Kostenveränderungen ist die Preisanpassung jederzeit ohne Einhaltung der vorgenannten Termine möglich.

10. Nimmt der Partner weniger als die vereinbarte Zielmenge, Bewertungszeitraum ist das Kalenderjahr, ab, ist CAWi berechtigt, den Stückpreis entsprechend der neuen Kalkulationsgrundlage zu erhöhen.
11. Mehrkosten, die durch nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Partner verursacht werden, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, er hat die Verspätung oder nachträgliche Änderung nicht zu vertreten.

Vertraulichkeit

12. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse.

Die Erstellung einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

13. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur

Liefer- und Verkaufsbedingungen CAWi Group

Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

Zeichnungen und Beschreibungen

14. Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

Produktionswerkzeuge

15. Beauftragt der Partner CAWi, das für die Herstellung des Produktes benötigte Werkzeug zu beschaffen, wird dieses entsprechend der Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Das Eigentum geht nach vollständiger Bezahlung an den Partner über. Mit der Auftragserteilung stimmt er der Übernahme des Eigentums zu. Für das Werkzeug wird eine Ausbringungsmenge vereinbart. Bei Verschleiß des Werkzeuges hat der Partner die Kosten für eine eventuelle Überarbeitung oder einer Neuanfertigung zu übernehmen. Für diese Leistungen erstellt CAWi ein Angebot und führt die Arbeiten nach entsprechender Auftragserteilung durch bzw. überwacht diese bei seinen Unterlieferanten.
16. Die Kosten für die Instandhaltung, Wartung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von CAWi getragen.
17. Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Werkzeuge die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Aufwendungen zu seinen Lasten. Diese sind sofort nach Rechnungsstellung netto zu bezahlen.
18. Die Werkzeuge bleiben, auch wenn der Partner sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages im Besitz von CAWi. Danach ist der Partner berechtigt, die Werkzeuge heraus zu verlangen. Voraussetzung für die Herausgabe ist eine einvernehmliche Regelung und das der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
19. CAWi verwahrt die Werkzeuge unentgeltlich für zwei Jahre nach der letzten Lieferung an den Partner. Danach fordert CAWi den Partner schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht von CAWi zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung zur Herstellung des Produktes aufgegeben wird. Sollte keine Erklärung des Partners vorliegen, wird ab Ablauf der 6 Wochenfrist eine angemessene Miete für die Einlagerung fällig. Nach Ablauf von 6 Monaten wird CAWi die Werkzeuge, sofern Sie im Eigentum des Partners stehen, diesen auf seine Kosten anliefern.

Bei Eigentum von CAWi werden die Werkzeuge nach Ablauf von 6 Monaten verschrottet.

20. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von CAWi nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Partners für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

Prototypen

21. Beauftragt der Partner CAWi Prototypenteile zu liefern werden hierfür die erforderlichen Produktionsmittel wie z.B. Hilfswerkzeuge, Biegeformen, Platinen etc. dem Partner unter dem Begriff „Prototypenwerkzeuge“ angeboten.

Die Produktionsmittel sind für die Herstellung einer begrenzten vereinbarten Menge geeignet. Die „Prototypenwerkzeuge“ sind individuell für die Fertigung auf einem bestimmten Maschinenpark geplant.

Die Produktionsmittel bleiben grundsätzlich Eigentum von CAWi. Das Gleiche gilt für das Know-how am Layout und der Herstellungsmethode der Prototypenteile.

Preise

22. Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht und Versicherung.

Zahlungsbedingungen

23. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
24. Hat CAWi unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten. Der Partner kann mit Ansprüchen aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Auch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Partners besteht nur in diesen Grenzen.
25. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
26. Bei Zahlungsverzug können wir nachschriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
27. Als ausschließliche Zahlungsmittel werden Banküberweisungen und Verrechnungsschecks akzeptiert.
28. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist zulässig.
29. Eingehende Zahlungen des Debtors werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.
30. Gerät der Debitor mit einer Forderung in Zahlungsverzug, können auch sämtliche weiteren Forderungen gegen diesen Debitor fällig gestellt werden.

Liefer- und Verkaufsbedingungen CAWi Group

31. Der Debitor trägt alle Gebühren, Kosten und Auslagen, die dem Kunden oder einem Dritten, an den die Forderung abgetreten wurde, im Zusammenhang mit einem erfolgreichen Inkassoverfahren außerhalb Deutschlands entstehen

Lieferung

32. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir EXW, Incoterms 2010. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.
33. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 57 vorliegen.
34. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
35. Innerhalb einer Toleranz von 15 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig.

Versand und Gefahrübergang

36. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern.
37. Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.
38. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

Lieferverzug

39. Können wir absehen, daß die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
40. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziff. 57 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
41. Der Partner ist zum Rücktritt von einem Einzelvertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Eigentumsvorbehalt

42. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor.
43. Der Partner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
44. Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Einzelvertrag und zur Rücknahme der Ware berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Partner ist zur Herausgabe der Ware verpflichtet.
45. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Partner gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
46. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Partner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
47. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
48. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Liefer- und Verkaufsbedingungen CAWi Group

Sachmängel/Qualität

49. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 33.

45a. Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der BRD ein, z.B. die REACH-

Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), als nationale Umsetzungen der Richtlinien 2002/95/EG (RoHS I) und 2011/65/EU (RoHS II) entsprechend der jeweils aktuellen Fassung.

Wir werden den Partner über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Partner abstimmen.

45b. Für alle Lieferungen sind die Qualitätsrichtlinien von CAWi verbindlich. Dieses gilt ebenfalls für Lieferungen von Unterlieferanten an uns.

50. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Wareneingangsprüfung nach § 377 ff. HGB, welche grundsätzlich für alle unsere Lieferungen verbindlich ist.

51. Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

52. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

53. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zu senden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

54. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz.

55. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Partner uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Partner Minderung des Preises verlangen, vom einzelnen Kaufvertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

56. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Partners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen

Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt ferner Ziff. 50 letzter Satz entsprechend.

Sonstige Ansprüche, Haftung

57. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners.

58. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern. Sie gilt auch nicht für Aufwendungen nach § 439 Absatz 3 BGB.

59. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

60. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Höhere Gewalt

61. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse

Liefer- und Verkaufsbedingungen CAWi Group

nisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, daß er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 62. Unser Geschäftssitz ist der Erfüllungsort.
- 63. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
- 64. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.